

783/AB
vom 09.07.2018 zu 779/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0084-III 1/2018

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 779/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in zahlreichen Causen rund um Beschaffungsvorgänge und Immobilientransaktionen des BMI sowie dem BMI unterstellter Fonds“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst ist ausdrücklich klarzustellen, dass die österreichische Strafjustiz in sämtlichen Verfahren unparteiisch und ohne Ansehen der Person vorgeht. Die stete Beachtung des in § 9 StPO beschriebenen Beschleunigungsgebots ist mir ein großes Anliegen. Dass aufgrund gesetzlich vorgesehener Berichtspflichten bei Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind (vgl § 8 StAG) sowie gesetzlich vorgesehener Befassung des Weisungsrats bei Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG) bzw angenommener Erforderlichkeit wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache (vgl § 29c StAG) eine – möglichst kurz zu haltende – zusätzliche Bearbeitungszeit im Ermittlungsverfahren hinzutritt, liegt in der Natur der Sache.

Zu 1:

Ad a. und b.: Hinsichtlich dieser Sachverhalte war bei der Staatsanwaltschaft Wien seit 6. August 2013 ein Ermittlungsverfahren anhängig, welches in der Folge von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) übernommen wurde. Hinsichtlich beider Fakten wird das Verfahren gegen vier Personen wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB geführt.

Ad c.: Hinsichtlich dieses Sachverhalts war bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt seit

18. Jänner 2010 ein Ermittlungsverfahren anhängig, welches von der WKStA ebenso übernommen wurde. Das Verfahren wurde gegen drei Personen und unbekannte Täter wegen § 302 Abs. 1 StGB geführt.

Ad d. und e.: Hinsichtlich dieser Sachverhalte ist bei der WKStA seit 17. Juli 2015 ein Ermittlungsverfahren anhängig. Das Verfahren wird gegen acht natürliche Personen und fünf Verbände wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB geführt.

Ad h.: Hinsichtlich dieses Sachverhalts ist bei der Staatsanwaltschaft Wien seit 24. August 2011 ein Ermittlungsverfahren anhängig. Gegen sieben Beschuldigte wurde bzw wird wegen § 153 StGB, gegen zwei von ihnen wegen § 165 StGB ermittelt, gegen zwei der Beschuldigten zusätzlich auch wegen § 288 StGB.

Ad I.: Hinsichtlich dieses Sachverhalts ist seit 17. Oktober 2017 ein Ermittlungsverfahren bei der WKStA anhängig, dass gegen eine Person wegen § 304 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB geführt wird.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der konkreten Aktenzahlen aus Gründen des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

Ad f., g., i., j. und k.: Hinsichtlich dieser Sachverhalte liegen mir keine Berichte über Ermittlungsverfahren vor.

Zu 2:

Die Frage, ob ein Beschuldigter als Kronzeuge behandelt wird, bezieht sich auf die Ermittlungs- und Anklagefunktionen, die die Staatsanwälte in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen und somit als Organe der Gerichtsbarkeit wahrnehmen. Da diese Tätigkeit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage Abstand nehme.

Zu 3:

Ad 1.c.: Das Ermittlungsverfahren wurde hinsichtlich der unbekannten Täter am 7. April 2011 gemäß § 190 Z 1 StPO, hinsichtlich eines Beschuldigten am 11. September 2012 gemäß § 190 Z 2 StPO und am 19. August 2013 hinsichtlich zweier Beschuldigter gemäß § 190 Z 2 StPO jeweils zur Gänze eingestellt.

Ad 1.h.: Hinsichtlich eines Beschuldigten ist die Staatsanwaltschaft am 24. Juni 2013 gemäß § 209a Abs 1 StPO aF iVm § 201 Abs. 1 StPO vorläufig von der Verfolgung zurückgetreten und hat das Verfahren schließlich am 8. Oktober 2013 gem § 209a Abs. 3 StPO aF unter Vorbehalt der späteren Verfolgung eingestellt. Hinsichtlich zweier Beschuldigter wurde am 10. März 2015 Anklage wegen § 153 Abs 1 und 2, zweiter Fall, StGB aF sowie hinsichtlich

eines dieser Beschuldigten auch wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB erhoben.

Im Übrigen sind die Ermittlungsverfahren weiterhin anhängig.

Zu 4:

Da über die nachgefragten Daten keine Statistiken existieren und die nachträgliche Erhebung dieser Daten für die involvierten Behörden mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, muss ich von einer Beantwortung absehen.

Zu 5:

Ich gehe davon aus, dass mit Pkt a. lediglich Besprechungen unter Einbindung der Behördenleiterin gemeint sind.

Ad 1.a. und 1.b.: In diesem Ermittlungsverfahren hat es ca 5 Besprechungen innerhalb der WKStA gegeben. Am 23. August 2016 hat eine Dienstbesprechung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien und dem Bundesministerium für Justiz stattgefunden.

Ad 1.c.: In diesem Ermittlungsverfahren haben innerhalb der WKStA am 3. Juni 2013 und 18. Juni 2014 jeweils Besprechungen stattgefunden. Mit der OStA Wien oder dem Bundesministerium für Justiz gab es keine Besprechungen.

Ad 1.d. und 1.e.: In diesem Ermittlungsverfahren hat keine Besprechung stattgefunden.

Ad 1.h.: In diesem Ermittlungsverfahren hat keine Besprechung stattgefunden.

Ad 1.l.: In diesem Ermittlungsverfahren haben innerhalb der WKStA bislang ca 15 bis 20 Besprechungen stattgefunden. Darüber hinaus gab es zwei Dienstbesprechungen mit OStA Wien und Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und zwar am 12. März 2018 und am 30. Mai 2018.

Zu 6:

Ad 1.a., b., d. und e. verweise ich auf die parlamentarischen Anfrage ZI 341/J-NR/2018 sowie meine Beantwortung vom 26. April 2018. Hinsichtlich des Verfahrens 1.d. und e. hat die WKStA seit dieser Beantwortung am 2. Mai 2018 einen weiteren Bericht erstattet.

Ad 1.c.: Die WKStA erstattete der OStA Wien jeweils am 17. Jänner 2011, 19. März 2013 und am 7. Juni 2013 Berichte über die beabsichtigte Erledigung sowie einen Informationsbericht am 16. August 2013.

Ad 1.h.: Die StA Wien erstattete der OStA Wien Informations- oder Vorhabensberichte am 8. November 2011, 28. Februar 2012, 30. Oktober 2012, 31. Mai 2013, 12. Juni 2013, 3. Dezember 2013, 31. Mai 2014, 19. März 2015, 12. Mai 2016 und zuletzt 16. August 2016.

Ad 1.l.: Bis 17. Mai 2018 wurden der OStA Wien in diesem Verfahren 26 Informations- oder

Vorhabensberichte gemäß § 8 Abs 1 StAG vorgelegt. Zählt man die Berichte hinzu, die aufgrund von Parlamentarischen Anfragen und Medienberichten - oft sehr kurzfristig, teils auch per E-Mail - erstellt werden mussten, wurde der OStA Wien bereits 52 mal berichtet. Ein Großteil der Berichte bezog sich auf inhaltlich falsche oder tendenziöse mediale Berichterstattungen.

Sämtliche obgenannten Berichte wurden von der OStA Wien dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zeitnah vorgelegt.

Zu 7:

In keinem der angeführten Verfahren wurde ein Haftantrag gestellt.

Zu 8:

Nach der Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz wurden in den Jahren 2015 bis 2017 nachstehende Haftanträge erfasst:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 779/J-NR2018 Frage 8				
	2015	2016	2017	Gesamtergebnis
Antrag auf Festnahme gem. § 170 StPO	1449	1449	1550	4448
020 WKStA	4	8	23	35
037 Wien, StA	1445	1441	1527	4413
Antrag auf Verhängung der U-Haft gem. § 173 StPO	3703	3454	3594	10751
020 WKStA	3	7	18	28
037 Wien, StA	3700	3447	3576	10723
Gesamtergebnis	5152	4903	5144	15199

Zu 9:

Die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in den Jahren 2015 bis 2017 konkret Haftanträge bearbeitet haben, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen. Grundsätzlich kann jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt, die oder der ein eigenes Referat führt, als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Haftanträge ausarbeiten. Es gibt für Haftanträge, die letztlich nur ein "Nebenprodukt" der staatsanwaltlichen Tätigkeit darstellen, keine Spezialreferate, deren Kapazität auswertbar wäre.

Wien, 9. Juli 2018

Dr. Josef Moser

